

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 25. Mai 2021 im Gemeindesaal Telfes im Stubai abgehaltene 45. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GR Julia Daringer, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Thoms Leitgeb, GR Stefan Ilmer, Ersatz-GR Benedikt Müller (für GR Michael Tanzer), Ersatz-GR Anna Pfurtscheller (für GR Paul Mair), ab Pkt. 2 der TO GV Andreas Töchterle;

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer, GR Paul Mair, bei Pkt. 1 der TO GV Andreas Töchterle;

weilers anwesend: bei Pkt. 14 der TO Stefan Gleinser;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 13.04.2021
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Pachtvertrages für die Errichtung des Wander-Parkplatzes Kapfers – Telfer Wiesen im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des zweiten Gemeindepaketes 2021 des Bundes wegen der Coronapandemie
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung / Erweiterung der Kanalisation Niederes Feld mit Errichtung eines Regenüberlaufbeckens
- 6.) Beratung und Beschlussfassung der Satzung 2021 des Abwasserverbandes Stubaital samt Anhänge

7.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 354, 348, 353, 357/1 KG Telfes.
Der Entwurf sieht vor:
Änderung der Festlegung im Bereich der Gpn. 354, 348, 353 KG Telfes von derzeit „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D1, Z1) in „landschaftlich wertvollen Fläche (FA)“ und Änderung der Festlegung im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes von derzeit „landschaftlich wertvolle Fläche (FA-1)“ in „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D4, Z1).
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der der Gpn. 354, 348, 353, 357/1 KG Telfes

8.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung der Gp. 357/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche Parkplatz (§ 43 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes

9.) Beratung und Beschlussfassung

- b) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 39/1 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 39/1 im Anschluss an die Gp. 35 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG) vor.
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 39/1 KG Telfes

10.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 831/1 KG Telfes
- b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 831/1 KG Telfes

11.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 726/1 KG Telfes im Anschluss an die Gp. 401/2 KG Telfes

- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die Stubay Sommercard 2021 bzw. für die Stubaier Schi-Saisonkarten und das Freizeitticket 2021/2022
- 13.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten (Kindergarten)
- 14.) a) Bericht des Bürgermeisters
- Kosten Abbruch Wohnhaus – Falschmair
 - Entwicklungskonzept KIGA Telfes
 - Angebot Communal Audit
 - Kostenbeitrag Führerschein Klasse BE
 - Raumordnung
(RO-Konzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan)
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 45. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung, das Protokoll der letzten GR-Sitzung vom 13.04.2021 sowie der letzten GV-Sitzungen wurde den GR-Mitgliedern zugestellt.
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 13.04.2021?

Hinteregger: Auf Seite 841 regte er an, dass die Protokolle des Planungsverbandes an die GR-Mitglieder zur Info weitergeleitet werden sollen.
Lt. Protokoll erwähnte der Bürgermeister daraufhin, dass Protokolle des Planungsverbandes mit Kostenbeschlüssen weitergeleitet werden.
Es sollten jedoch nicht nur Protokolle mit Kostenbeschlüssen, sondern alle Protokolle des Planungsverbandes an die GR-Mitglieder weitergeleitet werden.

Viertler: Seitens des Ü-Ausschusses Obmannes wurde angeregt, dass zu Ausgaben bzw. Zahlungen auf Grundlage von Planungsverbandsbeschlüssen die entsprechenden Protokolle übermittelt werden sollten, weiterzuleiten, da bei Rechnungsprüfungen in Belegen öfters auf einen Beschluss des Planungsverbandes Bezug genommen wird.

- Schmid: Gemeint war jedoch, dass – wie von Hinteregger erwähnt – alle Protokolle des Planungsverbandes an die GR-Mitglieder zur Info weitergeleitet werden.
- Viertler: Wenn dies von den Gemeinderäten/innen gewünscht wird, werden zukünftig alle Protokolle des Planungsverbandes zur Kenntnisnahme an die GR-Mitglieder weitergeleitet.
- Penz: In der letzten Sitzung wurde über den TO-Punkt „Voranschlag 2021 und Jahresrechnung 2020“ der GGA Telfes keine Entscheidung getroffen, da angeblich nicht alle Einnahmen veranschlagt wurden bzw. Steuern nicht richtig verbucht wurden (Bruttoverbuchung). Da er bei der GGA als Rechnungsprüfer tätig ist, hat er bei der Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung (Hr. Eller) nachgefragt, welche Aufgaben ein Rechnungsprüfer hat. Es wurde ihm mitgeteilt, dass der Rechnungsprüfer nur die Belege zu überprüfen hat. Die Überprüfung des VA bzw. der JR auf Vollständigkeit bzw. richtige Verbuchung sowie die Prüfung von steuerliche Angelegenheiten fällt nicht in den Aufgabenbereich eines Rechnungsprüfers. Möchte auf diesen Umstand hinweisen.
- Kirchmair-Daum: GR Thomas Leitgeb wurde auf der ersten Seite des Protokolls „doppelt“ angeführt. Dies soll berichtigt werden.
- Töchterle: Beim GV-Protokoll vom 04.05.2021 ist bei seiner Wortmeldung auf Seite 7 ein Fehler zu korrigieren.
Die Berichtigung wird dem Schriftführer bekannt gegeben.
- Hinteregger: In der letzten Sitzung des Ü-Ausschusses wurde über eine unklare Rechnung für Vermessungsarbeiten (Geländeaufnahmen) an Frau Plank-Rossiwall gesprochen. Konnte der Sachverhalt geklärt werden, wieso diese Rechnung an die Gemeinde adressiert wurde?
- Viertler: Kann sich im Detail nicht mehr daran erinnern, warum die Geländeaufnahme von der Gemeinde in Auftrag gegeben wurde. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Notwendigkeit dazu bestand (ev. waren die Aufnahmen für den Grundverkauf erforderlich).
- Maurberger: Lt. Nachfrage beim Vermesser war die Geländeaufnahme notwendig, um den Lageplan für das Bauansuchen herstellen zu können.
- Hinteregger: Grundsätzlich hätte diese Kosten die Bauwerberin als neue Grundeigentümerin übernehmen müssen.
- Viertler: Wird die Kosten übernehmen und dabei prüfen, ob diese über die Verfügungsmittel abgerechnet werden können.
- Gleirscher: Wie ist der Stand bezüglich dem Verkauf des zweiten Reihenhausgrundes in Gagers an Hr. Novikov?
- Viertler: Nach wie vor ist kein Geld am Konto eingelangt. Die Angelegenheit wird rechtlich abgeklärt.

Das GR-Protokoll vom 13.04.2021 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 13.04.2021 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Kirchmair-Daum abzuändern.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Viertler: In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde von diesem bereits die Zustimmung zum Abschluss eines Pachtvertrages für die Errichtung des Wanderparkplatzes Kapfers – Telfer Wiesen im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes erteilt.
 Der jährliche Bestandszins beträgt € 1.200,--.
 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsteilen erstmalig ab 2036 möglich.
 Von Knoflach wurde der Vertrag bereits unterfertigt.
 Am Grundstück von Knoflach ist die Unterbringung von 30 Stellplätzen möglich.
 Zu den 10 bestehenden Parkplätzen (Längsparker neben dem Weg) wären dann 40 Parkplätze vorhanden.

Der Bestandvertrag wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.
 Weiters wird ein von DI Hansjörg Glatzl erstellter Lageplan des Parkplatzes vorgelegt.

Viertler: Der geplante Parkplatz befindet sich außerhalb des Ruhegebietes.
 Um zu prüfen, ob es zur Errichtung auch noch einer naturschutzrechtlicheren Bewilligung bedarf, wurde der Naturschutzbehörde bei der BH Innsbruck ein Plan zur Beurteilung vorgelegt.

Der Parkplatz befindet sich in einer gelben Lawinengefahrenezone.
 Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt bereits vor.
 Lt. dieser muss damit gerechnet werden, dass eine Schadlawine bis zu den vorhandenen Häusern und somit in den Bereich des künftigen Parkplatzes vordringen kann.
 Die Schaffung von Parkplätzen in der gelben Lawinengefahrenezone ist laut WLV nur bei einer zeitlichen Einschränkung der Nutzung möglich, womit eine Nutzung in den Wintermonaten nicht möglich wäre.
 Ist der Meinung, dass eine temporäre Sperre durch die Lawinenkommission auch ausreichen müsste (z.B. wie beim Rodelweg Pfarrach).
 Möchte die Sachlage mit der Wildbach- und Lawinenverbauung nochmals besprechen.

Gleirscher: Ist eine Beleuchtung des Parkplatzes vorgesehen?

- Viertler: Nein;
Für die Parkautomaten ist aber trotzdem ein Stromanschluss erforderlich (für Parkplatz Kapfers – Telfer Wiesen und Parkplatz Kapfers – Pfarrach).
- Penz: Am Bestandsplatz Kapfers – Telfer Wiesen ist die Anbringung von Bodenmarkierungen (Abgrenzung Parkplatz – Straße) wichtig, damit die Fahrspur nicht verparkt wird.
- Schmid: Wann ist der Baubeginn beim Parkplatz vorgesehen?
- Viertler: Ein genauer Termin ist noch nicht bekannt.
Dies hängt auch davon ab, wie lange die Behördenverfahren dauern.
Lt. Naturschutzbehörde bei der BH Ibk. erfolgt aus naturschutzrechtlicher Sicht eine baldige Erledigung.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Bestandvertrag mit Helmut Knoflach für die Errichtung des Wander-Parkplatzes Kapfers – Telfer Wiesen im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes abzuschließen.

zu Punkt 4)

- Viertler: Laut Schreiben des Finanzministeriums erhält die Gemeinde aus einem 2. Coronapaket des Bundes im Jahr 2021 € 207.000,--.
Es soll heute festgelegt werden, wie diese nicht budgetierte Finanzmittel verwendet werden.
Seitens der BH Ibk. – Gemeindeabteilung – wird angeregt, dass anstelle der Aufnahme eines Darlehens für die Erweiterung der Kanalisation (Niederer Feld, Regenüberlaufbecken) in der Höhe von € 168.000,-- die erwähnten Finanzmittel verwendet werden.
Weiters regt die BH an, dass 2021 eine Tilgung des StuBay-Darlehens wieder vorgenommen wird (€ 55.000,--).
Wie bekannt, sollte lt. GR wie bereits 2020 auch 2021 wegen der Finanzlage die Tilgung ausgesetzt werden.
- Maurberger: Wie schon vom Bürgermeister erwähnt, sollten diese Geldmittel wie angeführt verwendet werden.
Da auch beträchtliche Geldmittel im VA 2021 aus Grundverkäufen der GGA (Gagers und Kapfers) aufscheinen und nicht sicher ist, ob diese auch noch 2021 einlangen, könnten die Mittel des Bundes auch als möglichen Ausgleich der Einnahmefälle aus Grundverkäufen verwendet werden.
€ 168.000,-- plus € 55.000,-- machen in Summe € 223.000,--.
Das sind € 16.000,-- mehr, als man vom Bund erhält.
Die Differenz ist aus Mehreinnahmen an Anschlussgebühren bei Bauvorhaben möglich.

- Viertler: Seitens der GGA ist auf der Pfarrachalm das Stromaggregat auszu-tauschen. Die Kosten betragen lt. Angebote ca. € 15.000,-- bis € 20.000,--. Derzeit ist ein Leihgerät in Verwendung.
- Hinteregger: Die Kosten für den Diesel des Leihgerätes sind vom Pächter der Pfarrachalm und nicht von der GGA zu bezahlen.
- Viertler: Durch die Höhenlage der Pfarrachalm ist bei der Beschaffung des Aggregates ein Leistungsverlust von 15 -20 % einzubeziehen.
- Schmid: Man sollte bei der Fa. Abel (Span Hermann) nachfragen, welches Gerät neu angeschafft werden sollte.
- Maurberger: Lt. Prüfbericht der Arge Umwelt & Hygiene GmbH fallen bei den Quellen und dem Hochbehälter für die Wasserversorgung der Pfarrachalm Sanierungskosten an.
- Viertler: Nach Vorliegen der Prüfberichte 2021 wird im Verlauf der Saison 2021 geprüft, welche Maßnahmen bereits im Herbst 2021 in Angriff zu nehmen sind.
- Gleirscher: Anstelle dem Ankauf eines Aggregates sollte ev. überlegt werden, ob die Verlegung eines Stromkabels zur Pfarrachalm eine Möglichkeit darstellen könnte.
Man sollte dies prüfen bzw. Kosten erheben.
Es würden dann so gut wie keine Erhaltungskosten mehr anfallen.
- Hinteregger: Mit einem entsprechend starken Aggregat könnte bei Bedarf auch Wasser Richtung Sainieder gepumpt werden.
- Viertler: Bisher konnte für diesen Weide-Bereich Wasser aus der Lizum bezogen werden.
- Hinteregger: Falls dies nicht mehr möglich bzw. kein Wasser mehr vorhanden sein sollte, könnte die Variante dennoch geprüft werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das zweite Gemeindepaket 2021 des Bundes wegen der Coronapandemie wie vorgeschlagen zu verwenden (Kanalisation Niederes Feld, Tilgung Darlehensrate StuBay).

zu Punkt 5)

Maurberger: Für die Aufnahme eines Darlehens und die Errichtung / Erweiterung der Kanalisation Niederes Feld mit Errichtung eines Regenüberlaufbeckens in der Höhe von € 168.000,-- wurden drei Angebote eingeholt. Durch den Beschluss unter Pkt. 4 der TO ist eine Aufnahme eines Darlehens in diesem Jahr hinfällig geworden.
Zur Info werden die eingelangten Angebote bekanntgegeben:

Aufstellung Zinsangebote für Darlehen Kanalisation Niederes Feld / RÜB

(Reihung nach Einlangen der Angebote)

Ausschreibung: Darlehenshöhe: € 168.000,00
 Laufzeit: 10 Jahre, Rückzahlungsbeginn 30.06.2022
 Zinssatz: 6-Monats-Euribor, Fix-Zinssatz

BANK:	AUFSCHLAG:	ZINSSATZ %:	RUNDUNG:	KONTO.GEB.:
HYPO halbjährlich	0,59 %	- 0,513 + 0,59 = 0,077 Mindestzinssatz 0,200	ohne	16,50
	0,38 %	mind. 0,00 + 0,38 = 0,38 0,58 fix		
RAIBA	0,45 %	- 0,518 + 0,45 = - 0,068 Mindestzinssatz 0,45	ohne	----
		0,75 fix		
SPARKASSE	0,40 %	- 0,52 + 0,40 = -0,12 Wert von 0 % (Floor) 0,40	ohne	---
		0,53 fix		

Schmid: Wann erfolgen die Ausschreibungen für die Bauarbeiten?

Maurberger: Lt. Büro Kirchebner nach der wasserrechtlichen Verhandlung bzw. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung.
 Für das Vorhaben sind im Jahr 2021 € 334.000,-- budgetiert.
 Lt. Büro Kirchebner wahrscheinlich zu wenig.
 Ursprünglich war vorgesehen, mit der Sanierung bzw. Erweiterung der Kanalisation von oben nach unten (Holzerhof – Niederes Feld) zu beginnen.
 Für die gleichzeitige Mitverlegung einer Wasserleitung vom Holzerhof zum Dorfeingang wurden dafür € 75.000,-- veranschlagt.
 Da nun zuerst das RÜB errichtet wird, erfolgt heuer keine Verlegung der erwähnten Wasserleitung.
 Diese Geldmittel können daher ebenfalls für die Kanalisation herangezogen werden.

Viertler: Wie schon in der letzten Sitzung des GV berichtet, ist in der Planung Büro Kirchebner ein neuer Kanalstrang zur Ableitung der Wässer aus Plöven in das Regenüberlaufbecken im Niederen Feld vorgesehen. Dafür ist in weiterer Folge kein eigenes RÜB für diese Kanalisation vorgesehen.
 Das RÜB Niederes Feld ist aber größer auszuführen.
 Das Büro Kirchebner stellt einen Kostenvergleich an:
 Kosten Kanalstrang Plöven – RÜB Niederes Feld und Mehrkosten RÜB Niederes Feld im Vergleich zu einem sep. RÜB Plöven;

Viertler: Die bisherigen Kostenschätzungen für die Erweiterung der Kanalisation inkl. RÜB Niederes Feld belaufen sich auf ca. € 1,5 Mio. bzw. € 1,9 Mio. mit Sanierung des Stranges Kirchbrückenweg – Weg Niederes Feld.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, im Jahr 2021 kein Darlehen für die Erweiterung der Kanalisation aufzunehmen.

zu Punkt 6)

Viertler: Von der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital wurde die neue Satzung samt Anhänge bereits beschlossen. Damit diese in Rechtskraft erwachsen kann, bedarf es noch der GR-Beschlüsse der Verbandsgemeinden. Die Unterlagen (Satzung samt Anhänge) wurde den GR-Mitgliedern per mail zugesandt.

Hinteregger: Hat selber auch bereits Unterlagen an die GR-Mitglieder weitergeleitet. An GF Ellmerer vom Abwasserverband wurden Kommentare zum Entwurf weitergeleitet. Es wurden daraufhin Anpassungen bzw. Streichungen vorgenommen. Die vorgelegte Satzung samt Anhänge kann seiner Meinung nach beschlossen werden. Laufende Kosten beim Abwasserverband werden nach wie vor nach der Mengemessung abgerechnet. Coronabedingt gab es in Neustift weniger Einleitungen in die Kanalisation (Ausbleiben von Gästen). Dadurch werden die Anteile in den Jahren 2020 und 2021 bei den anderen Mitgliedsgemeinden höher ausfallen.

Viertler: Eine Entscheidung über den Ausbau des bestehenden Klärwerkes oder eine Ableitung der Abwässer nach Innsbruck ist noch nicht getroffen worden. Diese sollte jedoch noch 2021 erfolgen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig die „Satzung 2021“ Rev. 1 vom 12.05.2021 samt Anhänge (Anhang 1 Revision 0 vom 05.05.2021, Anhang 2 Revision 1 vom 12.05.2021, Anhang 3 Revision 1 vom 12.05.2021, Anhang 4 Revision 0 vom 05.05.2021, Anhang 5 Revision 0 vom 05.05.2021), für die bereits der einstimmige Beschluss der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital vom 11.05.2021 vorliegt, beschlossen.

Viertler: Aufgrund Anwesenheit von Stefan Gleinser wird vorgeschlagen, Pkt. 14 b – Raumordnung – vorzuziehen.

Seitens des GR bestehen dagegen keine Einwände.

Bauvorhaben Gp. 822, 823 KG Telfes:

Maurberger: Stefan Gleinser plant auf den Gpn. 822, 823 KG Telfes die Errichtung eines Wohnhauses.

Da das Grundstück sehr schmal ist, bittet Gleinser, dass in einem Bebauungsplan der sonst lt. TBO notwendige Mindestabstand von 4,0 m auf 3,0 m reduziert wird.

Weiters wird ersucht, dass im Bebauungsplan festgelegt wird, dass beim westseitigen Carport die Wand an der Grundstücksgrenze höher als 2,80 m ausgeführt werden kann.

Die übermittelten Planungsunterlagen des geplanten Bauvorhabens werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Gleinser: Hat mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gesprochen (ostseitig und westseitig).

Haas Martin stimmt einem Bebauungsplan wie angeführt zu.

Alfred und Elisabeth Rieder wurden die Unterlagen vorgelegt.

Seitens E. Rieder ist eine Zusage noch ausständig bzw. will diese Rücksprache mit den Kindern halten.

Falls von den Nachbarn gewünscht, könnte beim Carport auch die lt. TBO zulässige Wandhöhe von 2,80 m eingehalten werden.

Viertler: Im Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht für Anrainer eigentlich keine Parteistellung.

Es besteht lediglich das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme.

Damit kann der GR auch bei einer negativen Stellungnahme einen Bebauungsplan beschließen (in diesem Fall 3,0 m Abstand statt 4,0 m).

Durch die Konfiguration des Baugrundstückes von Gleinser (sehr schmal) ist ohne Bebauungsplan eine Bebauung nur eingeschränkt möglich.

Töchterle: Seiner Meinung ist es wichtig, dass zwischen Bauherrn und Nachbarn das Einverständnis bezüglich eines Bebauungsplanes hergestellt wird (insbesondere wenn damit Abstandsvorschriften lt. TBO außer Kraft gesetzt werden). Bisher war es so üblich, dass solche Bebauungspläne nur erlassen worden sind, wenn seitens des Nachbarn eine Zustimmung vorliegt. Sieht eigentlich keinen Grund von dieser Praxis abzurücken.

Viertler: Bei Anträgen auf Erlassung eines Bebauungsplanes soll geprüft werden, inwieweit dieser für ein Bauvorhaben erforderlich bzw. zweckmäßig ist und welche Auswirkungen dieser für die angrenzenden Grundstücke bzw. Gebäude darstellt.

Generell festzuhalten, dass ein Bebauungsplan nur erlassen wird, wenn der Nachbar / die Nachbarn zustimmt/en, findet er nicht in Ordnung.

Nach Einlangen einer Stellungnahme soll im Einzelfall noch geprüft werden, ob aufgrund besonderer Umstände und Verhältnisse der Bebauungsplan trotzdem erlassen werden kann bzw. soll.

Der GR spricht sich grundsätzlich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen für das Vorhaben auf den Gp. 822, 823 KG Telfes lt. dem vorgelegten Plan aus.

Da jedoch mit dem Bebauungsplan Vorschriften der TBO außer Kraft gesetzt werden (in diesem Fall Wandhöhe an der Grenze höher als 2,80 m, Abstände zu Grundgrenzen 3,0 m statt 4,0 m), vertritt der GR die Meinung, dass vor Erlassung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme (Zustimmung) der betroffenen angrenzenden Nachbarn eingeholt werden soll.

Falls diese positiv ausfällt, kann der Raumplaner mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

Sollte die Stellungnahme negativ sein, hat sich vor einer Beauftragung des Raumplaners der GR nochmals mit der Angelegenheit zu befassen und dann zu entscheiden, ob einem Bebauungsplan zugestimmt wird oder nicht.

zu Punkt 7)

Viertler: Für die Errichtung des Wanderparkplatzes Kapfers – Telfer Wiesen auf Gp. 357/1 KG Telfes ist vor einer Änderung des Flächenwidmungsplanes auch eine Änderung des RO-Konzeptes vorzunehmen.
Im RO-Konzept der Gemeinde Telfes im Stubai ist der Parkplatz unterhalb des Gemeindeweges vorgesehen (Grundstücke von Werner Thaler und Andreas Schmidt – Gpn. 348, 353 und 354 KG Telfes). Wie heute schon besprochen, ist jetzt eine Errichtung oberhalb des Gemeindeweges auf einem Grundstück von Helmut Knoflach (Gp. 357/1 KG Telfes) vorgesehen.

Maurberger: Die Flächen unterhalb des Weges sind jetzt von „bauliche Entwicklungsfläche“ in „landschaftlich wertvolle Flächen“ und die Fläche oberhalb des Weges von „landschaftlich wertvolle Fläche“ in „bauliche Entwicklungsfläche“ abzuändern.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 357/1, 348, 353 und 354 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Die Änderung des Örtliches Raumordnungskonzeptes erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 lit. a) (wichtiges öffentliches Interesse) und auch gemäß § 32 Abs. 2 lit. b) (in wesentlichen Punkten unzutreffend angenommene Gegebenheiten). Bei einer detaillierten Projekt- ausarbeitung hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Fläche im Hinblick auf die Naturgegebenheiten und auch in Hinblick auf die Topografie wenig geeignet ist. Die Fläche oberhalb des Weges ist nach meiner raumordnungsfachlichen Einschätzung als KFZ- Stellfläche (Parkplatz) wesentlich geeigneter. Außerdem wird die vorgesehene Fläche deutlich verkleinert. Diese Änderung stellt eine geordnete Gesamtentwicklung dar und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Aus meiner raumordnungsfachlicher Sicht stellt diese Änderung eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitig vorgesehenen baulichen Entwicklung im Bereich des Zählerstempels S 58 da

Hinteregger: Durch die Änderung des Konzeptes sollten die Gründe unterhalb des Weges keine Wertminderung erfahren.

Viertler: Wie schon vorhin erwähnt, sind diese Flächen künftig wieder „landwirtschaftlich wertvolle Flächen statt bauliche Entwicklungsflächen Parkplatz. Die vorgesehene Änderung ist unter Beibehaltung der bestehenden Festlegung für die unterhalb des Weges gelegenen Flächen nicht möglich.

Maurberger: Im jetzigen Konzept scheint nur ein Teil der Grundstücke als bauliche Entwicklungsfläche auf, der Rest ist jetzt bereits landschaftlich wertvolle Fläche.

Durch die Konzeptänderung sollte keine Wertminderung erfolgen.

Der GR spricht sich die angeführte Änderung des Raumordnungskonzeptes aus.

Viertler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vom 23.05.2021, Zahl 356-ORK-001/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Telfes – Kapfers „Parkplatz Telfer Wiesen“, Gpn. 354, 348, 353 und 357/1 KG Telfes).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung der Festlegung im Bereich der Gpn. 354, 348, 353 KG Telfes von derzeit „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D1, Z1) in „landschaftlich wertvollen Fläche (FA)“ und Änderung der Festlegung im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes von derzeit „landschaftlich wertvolle Fläche (FA-1)“ in „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D4, Z1).

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8)

Maurberger: Wie schon unter Pkt. 7 der TO angeführt, ist für die Errichtung des Wanderparkplatzes Kapfers – Telfer Wiesen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes von Freiland in Sonderfläche Parkplatzes erforderlich.

Im portal tirol wurde im efp (elektronischer Flächenwidmungsplan) das Verfahren gestartet und die notwendigen Unterlagen vom Raumplaner digital erstellt.

Maurberger: Im Verfahren wurden die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Abt. Naturschutz bei der BH Ibk. zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt bereits vor (siehe dazu auch Pkt. 3 der TO).

Von der BH ist die Stellungnahme noch ausständig.

Im Programm ist es notwendig, dass bis zum Datum der Gemeinderatssitzung sämtliche angeforderte Stellungnahmen vorliegen.

Sollte ein GR-Beschluss vor Vorliegen von Stellungnahmen erfolgen, ist im Programm eine Weiterleitung an das Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht möglich.

Es ist daher heute eine Entscheidung zu vertagen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 9)

Viertler: Im Bereich der Gpn. 33 und 35 KG Telfes ist die Errichtung eines Gebäudes vorgesehen.

Damit eine leichtere Bebauung möglich ist, ersucht Christine Krößbacher im Anschluss an die Gp. 35 KG Telfes um Baulandwidmung einer Teilfläche von ca. 180 m² aus der Gp. 39/1 KG Telfes.

Das Ansuchen wird verlesen.

Maurberger: Die angeführte Teilfläche ist in der nunmehr rechtskräftigen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht als Bauland vorgesehen. Da es sich hierbei jedoch um eine Arrondierungsfläche handelt, sollte eine Widmung auch so möglich sein – siehe dazu nachstehende Stellungnahme des Raumplaners.

Der GR sprach sich in der letzten Sitzung am 13.04.2021 für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus (größere Variante mit ca. 315 m²).

In einer Besprechung mit dem Land wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich für die kleinere Variante mit ca. 180 m² in Aussicht gestellt.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 39/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt, um im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken 33 und 35 eine einheitliche Widmung und Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei wird auf den Verordnungstext § 4 Abs. 8 Bezug genommen. Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsplanänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Der GR spricht sich für die angeführte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.5.2021, mit der Planungsnummer 356-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 39/1 KG 81133 Telfes (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Umwidmung

Grundstück 39/1 KG 81133 Telfes

rund 175 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 10)

Maurberger: Gem. den Bestimmungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bauplätze mit einer Größe von mehr als ca. 500 m² oder eine Baudichte über 2,0 ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies gilt für zu neu widmende Baugründe, für bereits gewidmete Baugründe sowie für bereits bebaute Grundstücke.

Auf der Gp. 831/1 KG Telfes ist der Neubau eines Wohnhauses vorgesehen. Die Gp. 831/1 weist eine Fläche von über 900 m² auf.

Maurberger: Das Bauvorhaben ist somit nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes zulässig.

Nach Vorlage eines Planungsentwurfes sprach sich der GR in der Sitzung vom 15.12.2020 für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Arch. Eberharter hat aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 831/1 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht sowie die Planunterlagen für das Bauvorhaben werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Seitens des Raumplaners wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.05.2021, Zahl 356-BBP-03/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Gp. 831/1 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 11)

Viertler: Christoph Penz ist zusammen mit seinen Geschwistern Eigentümer der Gp. 401/2 KG Telfes im Ausmaß von 1.523 m².
Nach Teilung des Grundstückes erhält Penz den südlichsten Teil des Grundstückes, welches an die Gp. 726/1 KG Telfes der GGA Telfes anschließt. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erhalten, ist ein kleiner Teil der Gp. 401/2 noch als Bauland zu widmen.
Penz hat zudem nachgefragt, ob von ihm eine Teilfläche aus der Gp. 726/1 KG Telfes im Ausmaß von ca. 40 m² erworben werden kann.

Viertler: Da sich diese Fläche derzeit auf einem Waldgrundstück befindet, wurde bei der Bezirksforstinspektion eine Anfrage gestellt, ob dem möglichen Verkauf durch die GGA seitens der BFI zugestimmt werden kann.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für einen Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 40 m² zum derzeit festgelegten Preis (€ 150,-- pro m²) an Christoph Penz aus. Weiters spricht sich der GR für eine Baulandwidmung dieser Teilfläche sowie einer Baulandwidmung des im Freiland liegenden Teiles der Gp. 401/2 KG Telfes aus.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Teilfläche aus der Gp. 726/1 KG Telfes (Gemeindeguts-Agrargemeinschaft) im Anschluss an das Grundstück Gp. 402/1 KG Telfes im Ausmaß von ca. 40 m² an Christoph Penz zu verkaufen.

Der Kaufpreis für diese Teilfläche (Arrondierungsfläche zu Gp. 402/1) beträgt € 150,-- pro m² und wird nach grundbücherlicher Durchführung zur Zahlung fällig. Die Kosten für die Vermessung sowie für die grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen.

zu Punkt 12)

Maurberger: In den letzten Jahren gewährte die Gemeinde für den Erwerb der Sommercard im StuBay einen Zuschuss in der Höhe von € 60,-- für in Telfes i. St. mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder und Jugendliche.

Weiters wurde in den letzten Jahren auch für den Erwerb der Stubaier Schi-Saisonkarten (mit und ohne Gletscher) sowie für das Freizeitticket den in Telfes i. Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss von € 20,-- pro Karte bzw. Ticket gewährt. Voraussetzung dafür war, dass das Freizeitticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wurde.

Der GR spricht sich dafür aus, dass die Zuschüsse wie bisher gewährt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den mit Hauptwohnsitz in Telfes im Stubai gemeldeten Kindern und Jugendlichen für den Erwerb der Sommercard 2021 beim StuBay sowie für die Stubaier Schi-Saisonkarten bzw. das Freizeitticket 2021/2022 einen Zuschuss wie bisher zu gewähren (€ 60,-- für Sommercard bzw. € 20,-- für Schi-Saisonkarte / Freizeitticket).

zu Punkt 13)

- Viertler: Der Punkt betrifft das Kindergartenpersonal und ist zu vertagen, da lt. Kindergartenleiterin Martha Mayr in dieser Angelegenheit noch offene Fragen abzuklären sind (Zuschuss Stützkraft etc.).
- Gleirscher: Bei Neuanstellungen sollte vorher eine Ausschreibung erfolgen.
- Viertler: Es geht hier nicht um Neuanstellungen, sondern um die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von bestehenden Dienstverhältnissen mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 14)**Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

- | | |
|------------|---|
| 20.04.2021 | Besprechung A1-Breitband Musikschulräume / Pavillon |
| 22.04.2021 | Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheim Fulpmes |
| 23.04.2021 | Besprechung mit RO-Behörde und DI Eberharter |
| 26.04.2021 | LA mit TVB – Rosendorf Telfes |
| 28.04.2021 | Bauverhandlungen |
| 30.04.2021 | Besprechung BV „Angiler“ |
| 03.05.2021 | Besprechung und LA Fa. Kirchebner – Kanal + Rückhaltebecken |
| 04.05.2021 | Sitzung Gemeindevorstand |
| | Projektbesprechung Fa. Auer & Steiner |
| 05.05.2021 | Überprüfungsausschuss Tiroler Gemeindeverband, Ibk. |
| 06.05.2021 | Verh. Kraftwerk Maria Holzkecht |
| | LA Vermessung Necon – Grund GGA Telfes |
| 11.05.2021 | Sitzung Abwasserverband Stubaital |
| | Aufsichtsratssitzung StuBay |
| 12.05.2021 | Bauverhandlungen |

17.05.2021	Vermessung OPH – Niederes Feld
18.05.2021	Besprechung Halsbach – Steig „Isse“ mit TVB und Wildbach
19.05.2021	Amt der Tiroler Landesregierung – Termin Bau und RO, Ibk.
21.05.2021	Besprechung im Büro Kirchebner, Ibk.

Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:

Kosten Abbruch Wohnhaus – Falschmair

- Viertler: Für den Abbruch des Gemeindehauses Telfes – Falschmair liegt bisher ein Anbot der Firma Pfurtscheller, Fulpmes, vor. Die Kosten für den Abbruch inkl. Deponie betragen € 36.440,70 inkl. MwSt.
- Maurberger: Bei der Firma Agrolohn, Sistrans, wurde ein weiteres Angebot angefordert, welches bisher jedoch noch nicht vorliegt.
- Penz: Man sollte auch beim Kieswerk wegen der Kosten nachfragen. Dieses führt solche Arbeiten auch durch.

Entwicklungskonzept KIGA Telfes

- Maurberger: Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Gesellschaft und Arbeit vom 30.04.2021, wurde das Entwicklungskonzept für die Kinderbetreuungsjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 gem. TTKG versagt. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
- Viertler: Hauptgrund für die Versagung war das Fehlen von Kinderkrippenplätzen. Mangels Raumangebot in Telfes konnten bisher Kinder in Mieders und Schönberg untergebracht werden.
- Lt. den Ausführungen im Bescheid des Landes sind die Nachbargemeinden ausgelastet und es können keine gemeindefremden Krippenkinder mehr aufgenommen werden. Da dies nicht zutrifft, hat er telefonisch Kontakt mit dem Land aufgenommen und mitgeteilt, dass es auch künftig hin möglich ist, Krippenkinder in den Gemeinden Mieders und Schönberg unterzubringen. Die Zusage von der Gemeinde Schönberg liegt bereits schriftlich vor. Von der Gemeinde Mieders wird eine schriftliche Zusage bzw. Bestätigung noch eingeholt. Mit dem Land wurde vereinbart, dass die beiden Bestätigungsschreiben der Gemeinde Schönberg und Mieders dorthin übermittelt werden und die Angelegenheit dann möglicherweise als erledigt angesehen werden kann. Lt. Tel. mit dem Land ist eine Beschwerde gegen den Bescheid nicht notwendig.

Angebot Communal Audit

Viertler: Ein Mitarbeiter von CommunalAudit hat in der Gemeinde vorgesprochen und die Erstellung eines Audit-Berichtes angeboten.
Der Bericht ist für die Gemeinde kostenlos.
Die Gemeinden Mieders und Schönberg haben einen solchen Bericht erstellen lassen, Fulpmes und Neustift nicht.
Für die Erstellung des Berichtes ist die Bereitstellung von Datenmaterial aus der Verwaltung und der Gemeindekassa notwendig.
Die Erhebung der Daten ist nach Rückfrage in Mieders und Schönberg sehr zeitaufwändig.
Aus dem Bericht soll dann ersichtlich sein, wo es Verbesserungsmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen gibt.

Maurberger: Ein Muster Audit-Bericht mit über 170 Seiten wurden den GR-Mitgliedern zugestellt.

Töchterle: Beim BBT wird auch ein solcher Bericht erstellt.
Die Bereitstellung von Daten ist viel Aufwand, der Erfolg des Berichtes hingegen ist marginal.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass das Vorliegen eines Auditberichtes derzeit für die Gemeinde kein dringendes Erfordernis darstellt.
Es wird daher derzeit dem Angebot zur Erstellung eines Auditberichtes nicht zugestimmt.

Kostenbeitrag Führerschein Klasse BE

Viertler: Die Gemeindearbeiter Léonard Wallner und Simon Darin haben einen Führerschein, welcher zum Ziehen eines schweren PKW-Anhängers berechtigt, nachgemacht.
Mit dem Anhänger kann dann z.B. von den Gemeindearbeitern selbst ein Leihbagger geholt und wieder zurückgegeben werden.

Es sind dafür folgende Kosten angefallen:

Wallner:	Fahrschule:	Prüfung	€ 149,--
		Fahrstunden	€ 120,--
	Ausstellung:	Praxis-Prüfung	€ 60,--
		FS-Gebühr	€ 49,50
	Gesamt:		€ 378,50
Darin:	Fahrschule:	Prüfung	€ 149,--
	Ausstellung:	Praxis-Prüfung	€ 60,--
		FS-Gebühr	€ 49,50
	Gesamt:		€ 258,50

- Viertler: Seitens der Gemeinde Arbeiter wurde um einen Zuschuss zu den Kosten angesucht.
- Hinteregger: Wurden die Gemeinde Arbeiter beauftragt, den Führerschein nachzumachen?
- Viertler: Nein, hat jedoch davon gewusst, dass sie diesen nachmachen wollen. Eine konkrete Zusage wegen der Übernahme von Kosten hat es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht gegeben.
- Lanthaler: Könnte sich vorstellen, dass die Prüfungskosten übernommen werden, die FS-Gebühr jedoch nicht. Der Führerschein kann auch für private Zwecke verwendet werden.
- Hinteregger: Für den Transport von Geräten etc. auf einem Anhänger ist ein Ladesicherungskurs notwendig. Haben die Gemeinde Arbeiter diesen Kurs absolviert?
- Viertler: Diesbezüglich ist ihm nichts bekannt.
- Schmid: Der neue Anhänger weist bereits einige Beulen auf.
- Penz: Hat erfahren, dass beim Anhänger bereits Schweißarbeiten wegen eines Schadens erforderlich waren. Weiters ist der Traktor samt Anhänger übers lange Wochenende am Dorfplatz gestanden und nicht in Plöven, wo man Miete bezahlt, untergestellt worden.
- Viertler: Für beide Fahrzeuge – Traktor und Anhänger – ist dort zu wenig Platz. Der Traktor alleine könnte jedoch untergestellt werden.
- Penz: Wird das schon lange urgierte Fahrtenbuch von den Gemeinde- Arbeitern geführt?
- Viertler: Nein, bisher nicht; Es werden jedoch die Kilometerstände der Fahrzeuge jede Woche im Gemeindeamt bekanntgegeben. Hat eine Dienstanweisung an die Gemeinde Arbeiter ausgearbeitet, in der div. Sachen geregelt werden (Leistung Überstunden, Bedienung Geräte etc.). Der Entwurf wird dem GR bekanntgegeben. Die Dienstanweisung sollte auch vom GR genehmigt werden.
- Der Entwurf wird vom GR für in Ordnung befunden.
- Viertler: Wie bereits dem GR bekanntgegeben, erfolgt im Traktor der Einbau eines GPS. Besonders beim Winterdienst ist somit dokumentiert, wann und wo der Dienst verrichtet wurde. Dieser Nachweis ist bei ev. Schadensfällen wichtig.

Bezüglich eines Zuschusses zu den Kosten für den vorhin erwähnten Führerschein ist der GR einstimmig dafür, einen solchen in der Höhe von je € 150,-- an die Gde.- Arbeiter zu gewähren.

Raumordnung - RO-Konzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan

Maurberger: Wie zuletzt üblich, wird vor einer Beauftragung des Raumplaners zur Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen für Flächenwidmungsplanänderungen und für Bebauungspläne vorher beim GR nachgefragt, ob dieser für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. für die Erlassung eines Bebauungsplanes für ein geplantes Bauvorhaben ist. Falls ohne vorherige Nachfrage beim GR nach einem Antrag der Raumplaner die Unterlagen ausarbeitet und der GR dann einer Änderung bzw. Erlassung nicht zustimmt, kann die Gemeinde die anfallenden Kosten nicht zum Teil umlegen.

Bebauungspläne

Bauvorhaben Gp. 123 KG Telfes:

Maurberger: Der Eigentümer der Gp. 123 KG Telfes plant die Errichtung eines Gebäudes.

Da die Gp. 123 derzeit 2 Widmungen (Freiland und Bauland) aufweist, sprach sich der GR in der Sitzung vom 13.04.2021 dafür aus, dass ein Streifen im Freiland umgewidmet wird, damit der notwendige Abstand lt. TBO vorhanden ist.

In einer Besprechung sprach sich die Abt. Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung gegen die Widmung eines Grundstreifens aus. Nach einer Besichtigung an Ort und Stelle wurde seitens des Landes mitgeteilt, dass eine geringfügige Erweiterung im Bereich des geplanten Gebäudes möglich erscheint, damit der Grenzabstand eingehalten werden.

Das neue Gebäude soll jedoch nicht über die derzeitige Widmungsgrenze ragen und soweit wie möglich nach Süden errichtet werden.

Weiters erscheint bei einer Erweiterung der Widmungsgrenze nach Norden aus Sicht des Landes ein Bebauungsplan mit Baugrenzlinie erforderlich, um den Erhalt der Obstbäume, der Böschung und der Festlegung der FA Nutzung abzusichern.

Das Schreiben des Landes, aus der die mögliche Widmungserweiterung ersichtlich ist, wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Die lt. Land mögliche Widmungsfläche ist weniger als die Hälfte des Grundstreifens, welchem der GR lt. letzter Sitzung die Zustimmung zur Widmung erteilte.

Der GR spricht sich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen (Bebauungsplan mit Baugrenzlinie) auf Gp. 123 KG Telfes aus.

Hinteregger: Es sollte geprüft werden, ob es nicht ausreicht, wenn nur ein Bebauungsplan erlassen und keine Baulandwidmung wie vorhin erwähnt vorgenommen wird.

In diesem Fall sollten die Abstandsvorschriften mittels Bebauungsplan und Baugrenzlinie an der jetzigen Baulandgrenze außer Kraft gesetzt werden. Der angrenzende „Nachbar“ ist diesem Fall der Bauwerber selber.

Bauvorhaben Gp. 199/2 KG Telfes:

Maurberger: Der Eigentümer der Gp. 199/2 KG Telfes plant den Um- und Ausbau des ehemaligen Hotel Alpin.
Geplant ist u.a. der Aufbau einer Dachgaube Richtung Osten sowie die Errichtung einer Tiefgarage Richtung Norden.
Die Größe des Bauplatzes beträgt 1.892 m² und liegt somit über den Wert von ca. 550 m², wo ein Bauvorhaben ohne Bebauungsplan möglich ist.

Die übermittelten Planungsunterlagen des geplanten Bauvorhabens werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Den Eigentümern wurde bereits mitgeteilt, dass die Errichtung von Freizeitwohnsitzen nicht gestattet ist.
Seitens der Eigentümer wurde dazu erwähnt, dass die Nutzung für Hauptwohnsitze vorgesehen ist.

Maurberger: An der Ostseite ist die Errichtung einer Dachgaube geplant, wobei die Abstandsvorschriften lt. TBO nicht eingehalten werden.
Die „Abweichung“ der Vorschriften der TBO ist mittels eines Bebauungsplanes möglich.

Die übermittelten Planungsunterlagen des geplanten Bauvorhabens werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich grundsätzlich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen für das Vorhaben auf der Gp. 199/2 KG Telfes lt. dem vorgelegten Plan aus.

Da jedoch mit dem Bebauungsplan Vorschriften der TBO außer Kraft gesetzt werden (in diesem Fall Abstandsvorschriften wegen der Dachgaube), vertritt der GR die Meinung, dass vor Erlassung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme (Zustimmung) des betroffenen angrenzenden Nachbarn eingeholt wird.

Falls diese positiv ausfällt, kann der Raumplaner mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

Sollte die Stellungnahme negativ sein, hat sich vor einer Beauftragung des Raumplaners nochmals der GR mit der Angelegenheit zu befassen und hat dann zu entscheiden, ob einem Bebauungsplan zugestimmt wird oder nicht.

Eine weitere Voraussetzung für die Erlassung des Bebauungsplanes ist, dass ansonsten die Bestimmungen der TBO für das Bauvorhaben (z.B. Tiefgarage) eingehalten werden. Fehlende Abstände etc. werden nicht mittels einem Bebauungsplan saniert (ausgenommen Dachgaube).

Bauvorhaben Bp. 17 KG Telfes:

Maurberger: Der Eigentümer der Bp. 17 KG Telfes planen nach Abbruch des Bestandsgebäude die Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen (ehemaliges Ribis-Haus beim Dorfeingang).

An der Südseite des Gebäudes sind Balkone vorgesehen, welche in die Mindestabstandsfläche reichen.

Da sich diese über die gesamte Fassade erstrecken, wären die Balkone gem. den Bestimmungen der TBO nicht zulässig.

Maurberger: Die „Abweichung“ der Vorschriften der TBO ist mittels eines Bebauungsplanes möglich.

Die übermittelten Planungsunterlagen des geplanten Bauvorhabens werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Nach langem Hin und Her hat das Denkmalamt mitgeteilt, dass eine Unterschutzstellung des Bestandsgebäudes nicht mehr erfolgen wird. Falls der Neubau wie geplant ausgeführt werden kann, könnte die Engstelle bei der Landesstraße beseitigt und ein Gehsteig errichtet werden, was wesentlich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Straßenabschnitt beitragen würde. Für die Errichtung eines durchgehenden Gehsteiges vom Dorfeingang bis zum alten Gemeindehaus, bedarf es ua. auch noch eines Grundstreifens aus der Gp. 49/1, welche südlich an die Bp. 17 anschließt. Glaubt, dass die Grundeigentümerin keine Bedenken gegen einen Bebauungsplan vorbringt, da auf ihrem Grundstück bereits ein Wegservitut an der Grenze zur Bp. 17 verläuft und das Grundstück in diesem Bereich aufgrund der geringen Breite nur bedingt bebaubar ist. Bei Abtretung eines Grundstreifens für die Errichtung des erwähnten Gehsteiges könnte ein im öffentlichen Interesse gelegenes Vorhaben verwirklicht werden, was sich positiv für eine Änderung des Raumordnungskonzeptes und in weiterer Folge für die Widmung eines Baugrundes neben dem Plövenweg auswirken könnte.

Der GR spricht sich grundsätzlich für die Ausarbeitung der notwendigen Bebauungsplanunterlagen für das Vorhaben auf der Bp. 17 KG Telfes lt. dem vorgelegten Plan aus.

Da jedoch mit dem Bebauungsplan Vorschriften der TBO außer Kraft gesetzt werden (in diesem Fall Balkone in den Mindestabstandsflächen), vertritt der GR die Meinung, dass vor Erlassung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme (Zustimmung) des betroffenen angrenzenden Nachbarn eingeholt wird.

Falls diese positiv ausfällt, kann der Raumplaner mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

Sollte die Stellungnahme negativ sein, hat sich vor einer Beauftragung des Raumplaners nochmals der GR mit der Angelegenheit zu befassen und hat dann zu entscheiden, ob einem Bebauungsplan zugestimmt wird oder nicht.

zu Punkt 14 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Mauer an Grundgrenze

Gleirscher: Jenewein Peter hat an in Plöven an der Grundgrenze zum Gemeindeweg eine Mauer errichtet. Liegt dafür eine baubehördliche Genehmigung vor? Im selben Wegabschnitt wurde kürzlich mit Schmidt Peter vereinbart, dass von diesem eine neue Mauer zurückversetzt errichtet wird, um die Straßenbreite zu erhöhen.

Viertler: Hat sich die Sache an Ort und Stelle angeschaut und Jenewein darauf hingewiesen, dass es für die Errichtung von Mauern an der Grenze zu Gemeindestraßen zumindest einer Bauanzeige bedarf, welche zwischenzeitlich eingereicht wurde.
Länge und Höhe der Mauer sind von einem geringen Ausmaß (Länge 2,30 m und max. Höhe 0,60 m) und diese soll dazu dienen, auf Eigengrund einen eigenen Abstellplatz zu schaffen.
Durch Errichtung der Mauer an der Grenze wird die Fahrbahn nicht berührt und ist die Straße noch ausreichend breit.
Jenewein wurde gleichzeitig aufgetragen, die an die anschließend an die Mauer errichteten Holzwände an der Grundstücksgrenze zu entfernen, was bereits erledigt wurde.

Heizung Gemeindebauten

Schmid: In einer der letzten GR-Sitzungen wurde über die künftige Heizungsart von Gemeindebauten diskutiert.
Da die Gemeinde Bestandteil der KEM-Region ist, wären die möglichen Förderungen derzeit sehr hoch.
Es müsste daher eine baldige Entscheidung getroffen werden.

Viertler: Talmanager Zankl hat ihn bereits darauf angesprochen.
Ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie liegt vor, worüber der GR in der nächsten Sitzung beraten kann.

Maurberger: Die Kosten für die Studie betragen € 7.850,-- netto.

Viertler: Für ein Fernwärmeheizwerk wäre ein Heizcontainer im Bereich des Kindergartens vorgesehen.
Findet diesen Standort nicht ideal.

Hinteregger: Es sollte geprüft werden, ob ein Anschluss an das Fernwärmeheizwerk Fulpmes möglich wäre.
Mit Kurt Schwarz sollte diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden.

Engstelle Plöven – Backofen Span

Schmid: Aufgrund von Bauarbeiten bei der Firma Span Metallwaren ist der daneben liegende Gemeindeweg gesperrt.
Die einzige Zufahrt Richtung Unterplöven ist somit nur bei der Engstelle im Bereich des ehemaligen Backofens von Rudolf Span möglich.
Vor einigen Jahren hat die Gemeinde bereits in diesem Bereich einen Grundstreifen von Span zur Wegverbreiterung abgelöst.
Da der Backofen bisher nicht abgebrochen wurde, besteht die Engstelle nach wie vor.
Ein baldiger Abbruch sollte deshalb erfolgen.

Viertler: Wird diesbezüglich mit Rudolf Span Kontakt aufnehmen.

Weide Telfer Berg

- Penz: Versteht nicht ganz, wieso am Telfer Berg jetzt im Frühjahr vor Auftrieb der Tiere Mist aufgebracht wurde.
Seiner Meinung gehört Mist im Herbst aufgebracht, damit dieser einwachsen kann.
- Viertler: Lt. Mair Paul war im Frühjahr der ideale Zeitpunkt für das Aufbringen von Mist (bei abnehmenden Mond).

Eingangstor Gemeinde-Friedhof

- Penz: Beim Eingangstor ist die Schnalle defekt und sollte repariert werden.

Firmung 2021

- Kirchmair-Daum: Am 05.06.2021 findet in die Telfes die diesjährige Firmung statt, zu der der Bürgermeister herzlich eingeladen wird.

Spielplatz Pavillon

- Viertler: Die neue Spielkombination wurde im Pavillon-Park von den Gemeinde-Arbeitern aufgestellt.
Bis zum Vorliegen eines Abnahmebefundes ist eine Nutzung nicht möglich. Der Platz wurde abgesperrt.
Weiters wurde der Bereich um die Spielkombination neu eingesät.

Bücherei Telfes

- Kirchmair-Daum: Wie ist der Stand der Dinge bezüglich der Bücherei im Widum?

- Viertler: Wie bekannt, ist eine Sanierung im EG des Widums notwendig.
In dieser Zeit kann das Büchereilokal nicht genutzt werden. Es ist ein Ausweichlokal notwendig.
Wann und wie lange das Lokal im Widum nicht zur Verfügung steht, ist ihm nicht bekannt.
Diesbezüglich müsste beim Kirchenrat nachgefragt werden.

- Lanthaler: Was ihm bekannt ist, zieht Büchereileiterin Loni Enrich in kein neues (Ausweich)Lokal mehr um.
Es müsste daher bis dort ein(e) Nachfolger(in) gefunden werden, wenn Interesse besteht, dass die Bücherei weiter betrieben wird.

Unterkunft

- Töchterle: Die Nonne Y. Giri, welcher er vorübergehend Unterkunft gewährt hat, konnte nach langer Suche eine Unterkunft finden.
Sie ist am 15.05.2021 nach Innsbruck verzogen.

zu Punkt 14 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.30 Uhr die 45. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: